

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 226/10 B

L 5 R 192/08 (Sächsisches LSG)
S 33 R 209/07 (SG Dresden)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
2. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. März 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 23.3.2010 hat es das Sächsische LSG abgelehnt, den Bescheid vom 26.7.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.1.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihren Verrechnungsbescheid vom 15.9.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.5.2006 zurückzunehmen sowie bereits einbehaltene Rentenbeträge auszu zahlen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob für die Verrechnung von Beitragsansprüchen eines Insolvenzgläubigers mit Geldleistungsansprüchen des Insolvenzschuldners nach §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I eine geschützte Auf-/Verrechnungslage im Sinne der InsO Voraussetzung ist oder nicht".
- 8 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lässt schon völlig offen, welche Norm der Insolvenzordnung (InsO) vom 5.10.1994 (*BGBI I, 2866; zuletzt geändert durch Art 8 Abs 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie, sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29.7.2009, BGBI I 2355*) mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.
- 9 Im Übrigen zeigt die Beschwerdebegründung nicht ausreichend auf, dass die Frage klärungsfähig, also gerade in der vorliegenden Konstellation rechtserheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf ihre Beantwortung ankäme und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 10 Der Kläger führt selbst aus, das Berufungsgericht vertrete die Ansicht, dass die InsO "hier nicht anwendbar" sei (*S 2 der Beschwerdebegründung*), weil der Rentenzahlbetrag sich "unterhalb der Pfändungsfreigrenze" (§ 850c ZPO) bewege, damit "von Anfang an nicht zur Insolvenzmasse im Sinne der §§ 35, 36 Abs 1 Satz 1 InsO" gehöre (*S 5 der Beschwerdebegründung*) und deshalb "grundsätzlich ohne Beachtung der InsO verrechnet werden dürfe" (*S 3 der Beschwerdebegründung*). Hat das Berufungsgericht aber seine Entscheidung zur Unanwendbarkeit der InsO darauf gestützt, dass der Rentenzahlbetrag nicht zur Insolvenzmasse gehöre, muss auch hinsichtlich dieser Vorfrage ein Zulassungsgrund formgerecht geltend gemacht sein. Hieran fehlt es. Der Kläger erkennt, dass das Revisionsverfahren keinesfalls dazu dient, Rechtsfragen abstrakt zu klären. Ein solcher Fall liegt aber vor, wenn eine Frage zur InsO beantwortet werden soll, auf die es im Rahmen des konkreten Rechtsstreits deshalb nicht ankommt, weil die InsO gar nicht anwendbar ist. Die angefochtene Entscheidung beruht dann nicht auf der Grundsatzfrage.



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)